Amtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Anröchte

Nr. 4 | Anröchte, 17. Juli 2017 | 22. Jahrgang

Inhalt | Seite

1. 21. Änderung des Flächennutzungsplans 22

2. 23. Änderung des Flächennutzungsplans 23

3. Bebauungsplan Nr. 37 "Auf der Grube" - Öffentlichkeitsbeteiligung 27

4. Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Unter den Espen II 29

5. Bebauungsplan Nr. 40, „Bruchstraße“ 30

6. Bebauungsplan Nr. 42 "Vor den Birken, Teil III" – Öffentlichkeitsbeteiligung 32

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte

Für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte wird die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 BauGB durchgeführt.
Gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind die betroffenen Bürger frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Gleichzeitig ist ihnen Gelegenheit zu geben, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Der Planentwurf liegt in der Zeit vom

25.07.2017 bis 24.08.2017

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 und 29, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte unter der Rubrik Wohnen& Leben, „Baugebiete“ eingesehen werden.
Die Internetadresse lautet www.anroechte.de.

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu den Planabsichten abgegeben werden.

Plan:

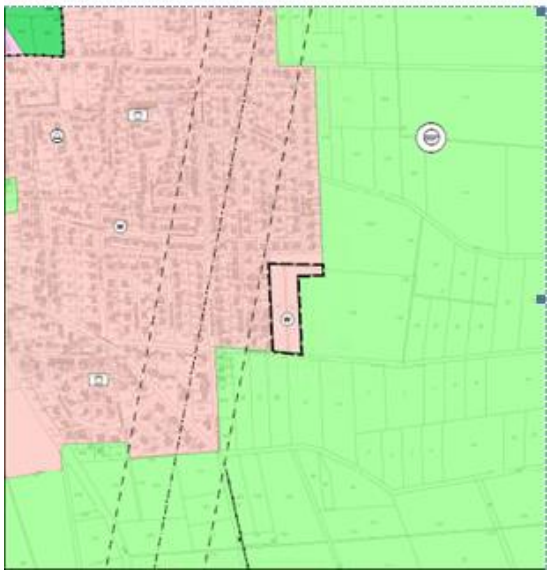

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 12. Juli 2017

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 11.07.2017 beschlossen, die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte durchzuführen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW 2023) wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Anröchte ändert den Flächennutzungsplan, um die Bebauungspläne „Auf der Grube“ und „Vor den Birken III“ aufstellen zu können. Die Bezirksregierung Arnsberg genehmigt eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Schaffung von Wohnbauflächen nur, wenn ein Bedarf vorgewiesen werden kann. Im Gemeindegebiet sind zurzeit noch 16 ha als freie Wohnbaufläche ausgewiesen, die Gemeinde Anröchte hat aber nur einen Bedarf von 10 ha. Der Überschuss von 6 ha muss durch Änderung bestehender Wohnbauflächen in landwirtschaftliche Flächen ausgeglichen werden.
Folgende Flächen sollen im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen werden:

1. Altengeseke,	Am Wiemhof: 0,77 ha
2. Effeln,	Zum Westtal: 0,98 ha
3. Waltringhausen,	Klosterberg: 0,61 ha
4. Anröchte,	Pohlgartenstraße: 1,13 ha
	Trift: 1,8 ha

Die genauen Lagen sind den Übersichtsplänen zu entnehmen.

Übersichtspläne:

Am Wiemhof

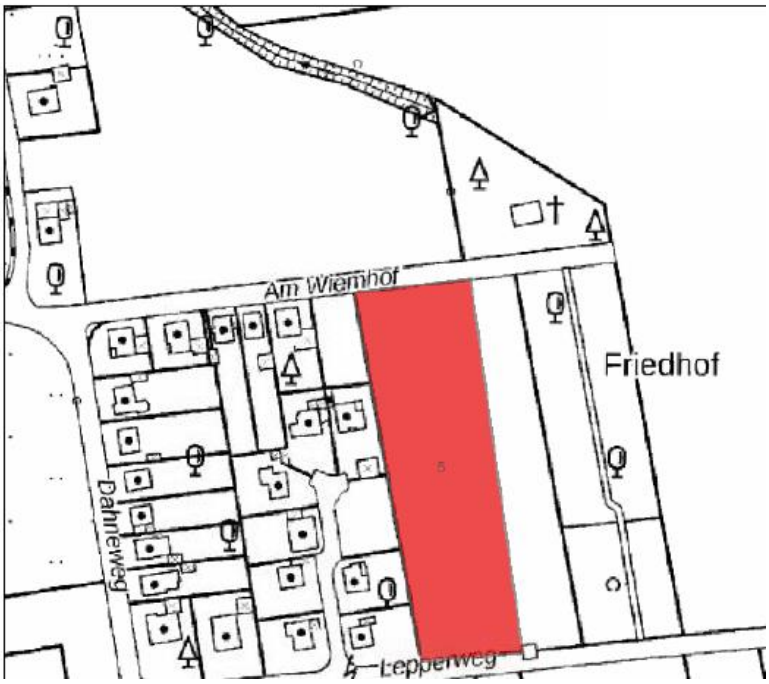

Zum Westtal

Am Klosterberg

Pohlgartenstraße

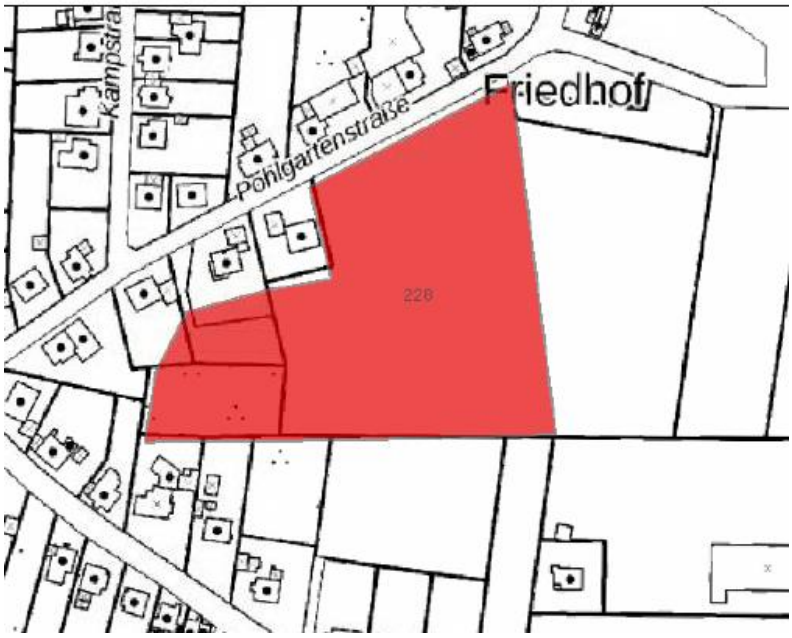

Trift

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 12. Juli 2017

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 37 "Auf der Grube" - Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 37 „Auf der Grube“, Anröchte wird einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt.
Das Plangebiet hat eine Größe von 5,27 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 3 Flurstücke 12, 19 tlw., 95, 96, 98 tlw., 101 tlw., 111 tlw., 115, 117 tlw., 134 tlw., 152 tlw., 181, 211, 447, 738, 831 tlw. und 980.

Die Planunterlagen (Bebauungsplanentwurf, Begründungsentwurf inklusive Artenschutzprüfung) liegen in der Zeit **vom 25.07.2017 bis einschließlich dem 24.08.2017** während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte unter der Rubrik Wohnen & Leben „Baugebiete“ eingesehen werden. Die Internetadresse lautet www.anroechte.de.

Übersichtsplan:

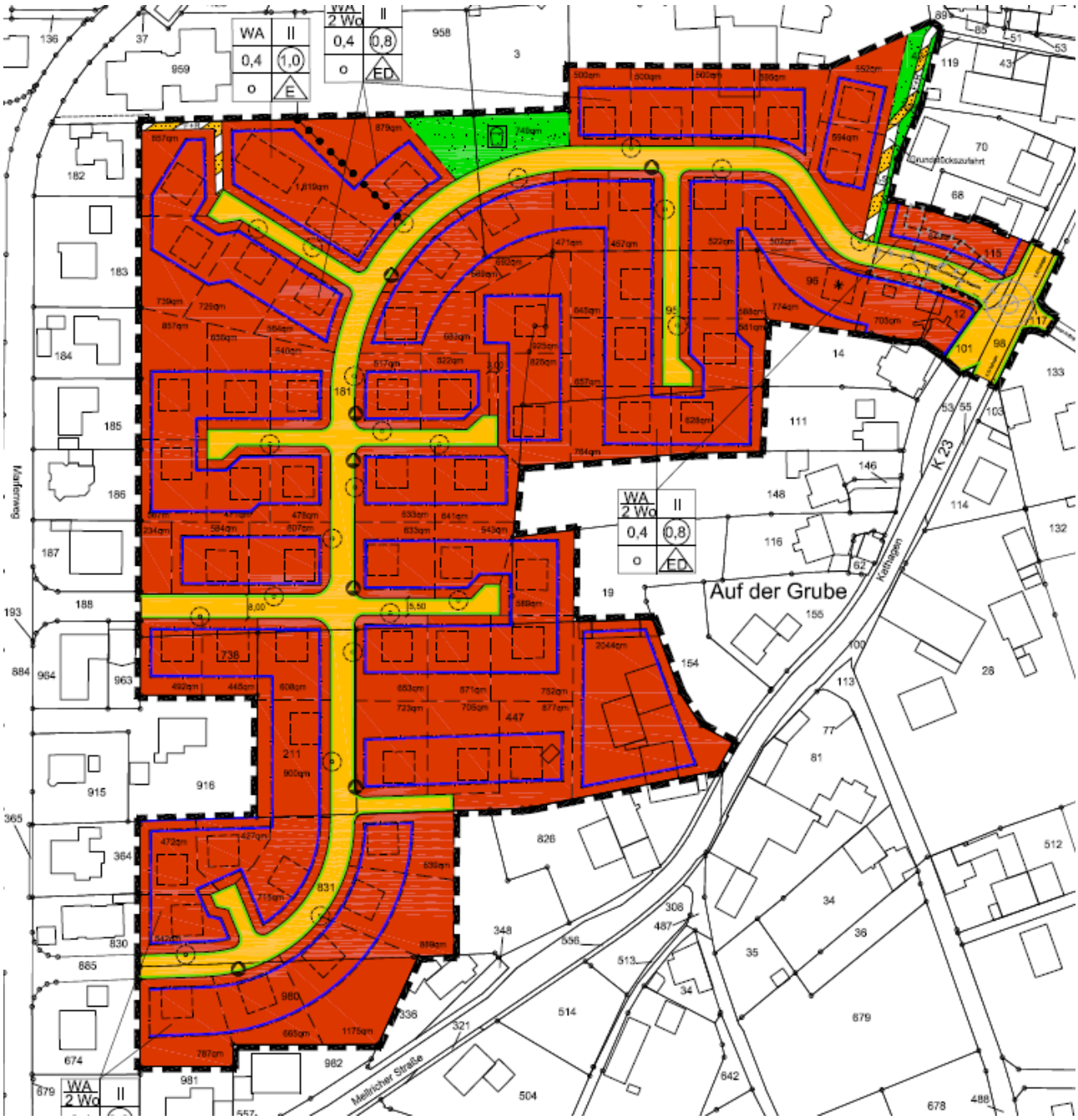

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 12. Juli 2017

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Unter den Espen II

Die Satzung “Unter den Espen II“, Anröchte wird einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich im süd-östlichen Bereich des Kernortes Anröchte, östlich des Oberen Mühlenweges. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 7.000 m² und beinhaltet die Flurstück 862 und 863 vollständig, sowie 732 und 115 teilweise.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **25.07.2017** bis einschließlich dem **24.08.2017** während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte unter der Rubrik Wohnen & Leben „Baugebiete“ eingesehen werden. Die Internetadresse lautet www.anroechte.de.

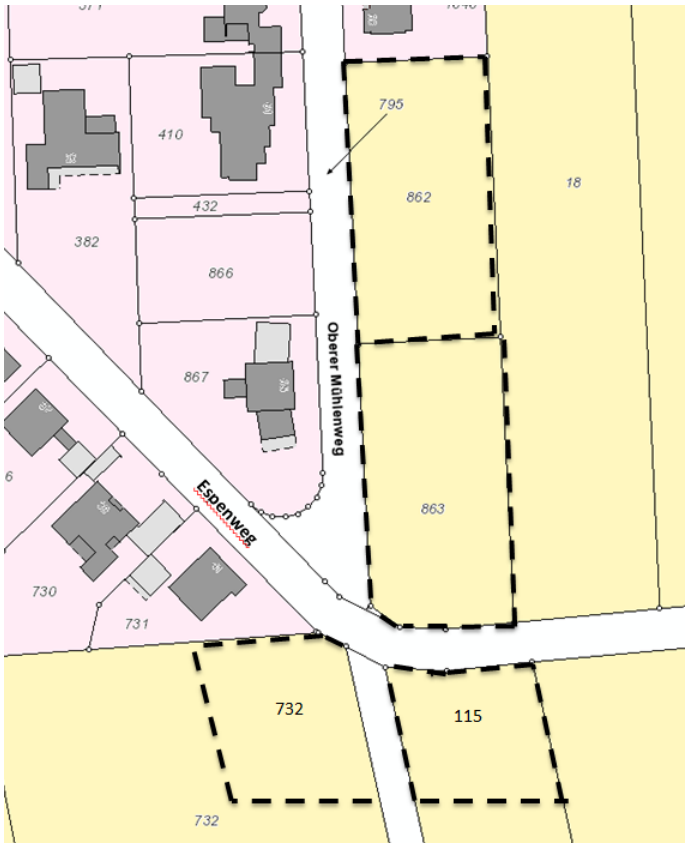

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 14. Juli 2017

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 40 „Bruchstraße“, Anröchte

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 22414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **21.03.2017** den Bebauungsplan Nr. 40 „Bruchstraße“, Anröchte gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist in dieser Sitzung ebenfalls beschlossen worden.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Anröchte. Es hat eine Größe von ca. 4300 m² und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstücke 55, 254 und 234 tlw. Die überplanten Flächen liegen unmittelbar östlich der Bruchstraße und westlich der L 734 „Belecker Straße“.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot an Baugrundstücken unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Verfügung zu stellen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 7 Abs. 4 GO NRW tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Bruchstraße“, Anröchte, einschließlich Begründung am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte in Kraft. Jedermann kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung einschließlich Begründung bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, oder auf der Internetseite der Gemeinde www.anroechte.de.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 40 schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Bebauungsplan Nr. 40 „Bruchstraße“, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übersichtsplan:

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 12. Juli 2017

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 42 "Vor den Birken, Teil III" – Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Vor den Birken, Teil III“, Anröchte wird einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt. Die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt.
Das Plangebiet befindet sich im Südosten von Anröchte, südöstlich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Vor den Birken, Teil II“. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 1,3 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstücke 10,11, 739 tlw., 1049 und 1054.

Die Planunterlagen (Bebauungsplanentwurf, Begründungsentwurf, Entwurf des Umweltberichtes und der Artenschutzprüfung) liegen in der Zeit **vom 25.07.2017 bis einschließlich dem 24.08.2017** während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte www.anroechte.de unter der Rubrik Wohnen & Leben „Baugebiete“ eingesehen werden.

Übersichtsplan:

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 12. Juli 2017

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Kulturring Anröchte

weil Kultur Spaß macht

Viva Voce

16. September 2017

www.kulturring-anroechte.de

Zum Saisonstart

a cappella.

...jetzt Tickets sichern!